NOW.
NEW.

01 **VERJÄHRUNG**
von Rentenansprüchen

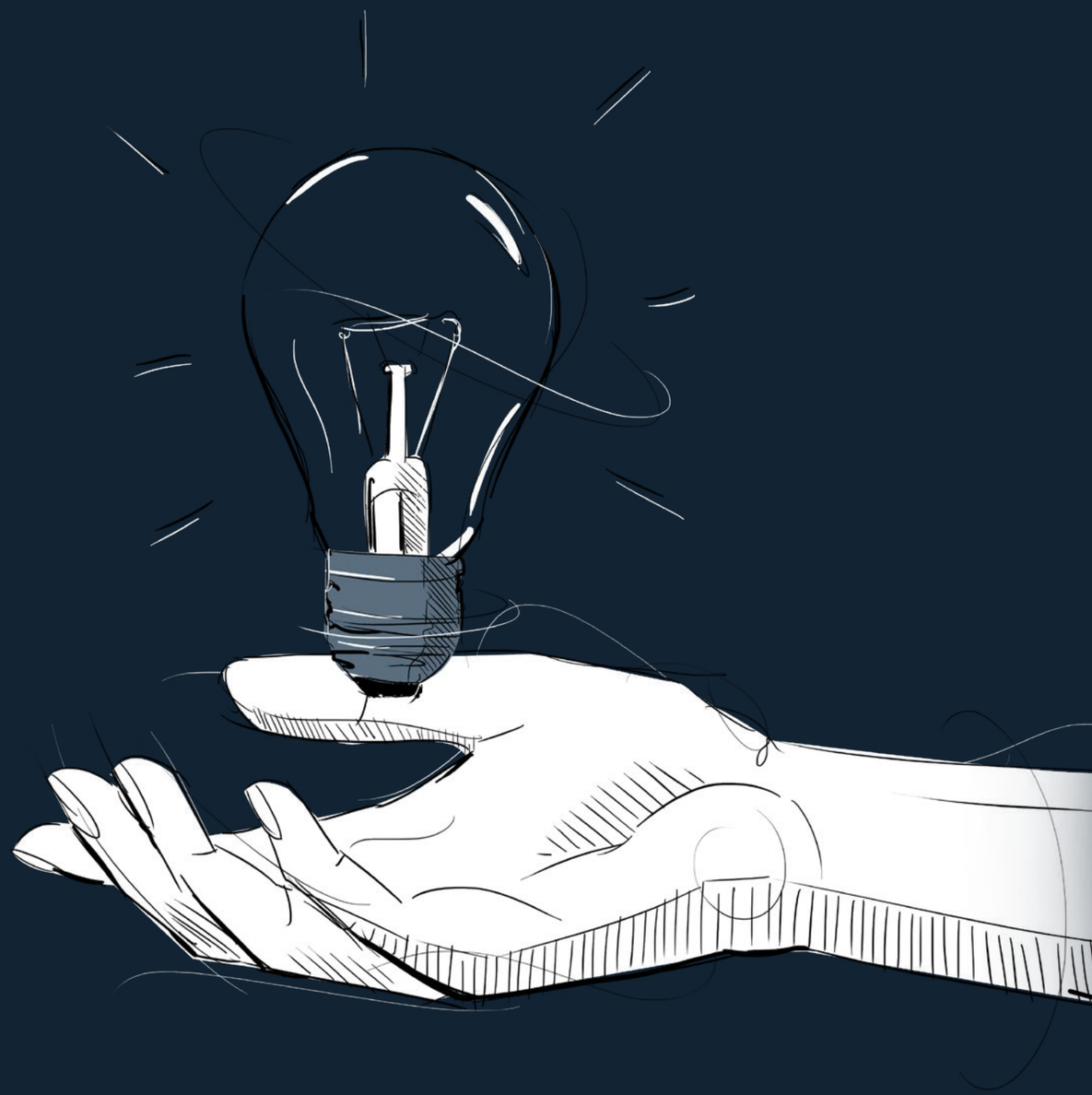
02 **ZUR SERIENSCHADENKLAUSEL**
in der Berufshaftpflichtversicherung der Abschlussprüfer

03 **(KEINE) ANALOGE ANWENDUNG DES EINSICHTSRECHTS**
des VN in Gutachten

04 **FLEXCO**
die neue Kapitalgesellschaft

05 **BAUWESEN-VERSICHERUNG**
Umfang des Rettungskostenersatzes

06 **MINDESTERFORDERNISSE VON MEDIATIONSKLAUSELN**
im Gesellschaftsvertrag



01

Verjährung von Rentenansprüchen

Schwerverletzte leiden oft ein Leben lang an den Folgen ihrer Verletzungen. Durch Schadenersatzansprüche sollen sie grundsätzlich so gestellt werden, wie sie ohne das schädigende Ereignis stünden. Schwierigkeiten bereitet dabei die Bewertung von zukünftigen Schäden. Unproblematisch sind dagegen Schadensfolgen, die bereits eingetreten sind. Aus diesem Grund haben Geschädigte unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf eine befristete oder unbefristete Rente für in der Zukunft liegende Ansprüche. In diesem Zusammenhang können insbesondere Haftungshöchstgrenzen, Versicherungssummen und Verjährungsfristen die Gefahr bergen, dass insbesondere bei schweren Personenschäden keine volle Entschädigung gewährt wird.

SCHLAGWÖRTER

Rentenanspruch
Schadenersatz
Verjährung



VERFASSERIN

MARTINA LINDEN
Rechtsanwältin

T +43 1 36 16 001
martina.linden@shm.at

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Unter Renten sind gemäß § 530 ABGB periodische Zahlungen in gleicher Höhe zu verstehen, die als Entgelt für eine Leistung, aber auch unentgeltlich geleistet werden. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob sie nur auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit entrichtet werden.

Grundsätzlich finden sich in den §§ 1325 und 1327 ABGB sowie in den §§ 12 und 13 EKHG die gesetzlichen Grundlagen für Rentenansprüche. Auch in verschiedenen Sondergesetzen wird auf die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen verwiesen.

§ 14 Abs 1 EKHG sieht vor, dass der Ersatz des Schadens, der (i) durch die Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit, (ii) durch die Vermehrung der Bedürfnisse und (iii) durch die Unterhaltsansprüche Dritter für die Zukunft entstanden ist, durch die Leistung einer Geldrente zu erbringen ist.

Unter „Zukunft“ iSd § 14 Abs 1 EKHG ist nach der Rechtsprechung des OGH jener Zeitpunkt zu verstehen, in dem bei objektiver Betrachtung festgestellt werden kann, dass die Körperverletzung oder die Tötung eines Menschen einen nicht wieder gutzumachenden Dauerschaden hinterlässt und aus diesem Grund eine Verfestigung der Schadensfolgen eingetreten ist.[1] Sind dagegen für die Zukunft noch erhebliche Schwankungen zu erwarten und kann der Schaden dadurch nicht durch einen regelmäßigen Geldbetrag ausgeglichen werden, so liegt noch kein Rentenschaden vor.[2]

VERJÄHRUNG DES RENTENANSPRUCHS ISD § 1480 ABGB

Gemäß § 1480 ABGB verjähren die einzelnen wiederkehrenden Leistungen, unter anderem Renten und Unterhaltsbeiträge, in drei Jahren, während die Verjährungsfrist für den Anspruch selbst 30 Jahre beträgt. Für die Frage der Anwendbarkeit des § 1480 ABGB ist entscheidend, dass die Ansprüche von vornherein und ihrer Natur nach auf Leistungen gerichtet sind, die in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrend zu erbringen sind. Die regelmäßige Wiederkehr ist somit für die betreffenden Ansprüche typisch. Dabei geht es um die Zeit, nicht um die Regelmäßigkeit des Betrags.[3]

Um der drohenden Verjährung seines Anspruchs auf Ersatz künftiger, aber bereits vorhersehbarer (Renten-) Schäden zu begegnen, muss der Geschädigte, wenn ihm bereits ein Primärschaden entstanden ist, innerhalb der Verjährungsfrist des § 1489 ABGB eine Feststellungsklage erheben.[4] Die Einbringung der Feststellungsklage hat die Unterbrechung der Verjährung aller zu diesem Zeitpunkt noch nicht fälligen und daher künftigen Schadenersatzansprüche zur Folge.[5]



VERFASSERIN

KATHARINA OPPITZ
Rechtsanwaltsanwärterin

T +43 1 36 16 001
katharina.oppitz@shm.at

Wegen der Unterbrechungswirkung der Feststellungsklage, die sich grundsätzlich nur auf künftige, nicht aber auf bereits bekannte und fällig gewordene Ersatzansprüche bezieht, besteht keine Notwendigkeit, das Leistungsbegehren während des Prozesses auf später fällig gewordene Beträge auszudehnen. Nach Auffassung des OGH endet die Unterbrechung der Verjährung erst mit der Zustellung des Urteils, mit welchem dem Feststellungsbegehren stattgegeben wird. Dies gilt auch für all jene Rentenansprüche, die im Zeitpunkt der Klageeinbringung noch nicht fällig sind und daher erst in Zukunft entstehen.[6]

Wird durch ein stattgebendes Feststellungsurteil die Verpflichtung zum Ersatz künftig (also nach dem Feststellungsurteil) fällig werdender Rentenbeträge ausgesprochen, so unterliegen diese neuerlich der dreijährigen Verjährung.[7]

Unter „künftigen“ Leistungen sind nicht nur solche zu verstehen, die erst nach Zustellung des Feststellungsurteils fällig werden, sondern auch solche, die zwischen der Erhebung der Feststellungsklage und der Zustellung des Feststellungsurteils fällig werden. Für die während des anhängigen Feststellungsverfahrens nicht erhobenen Ansprüche beginnt die Verjährung mit dem Ende der Unterbrechungswirkung erneut, so dass auch die während des anhängigen Feststellungsverfahrens nicht erhobenen Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Zustellung des Feststellungsurteils eingeklagt werden können.[8] Daraus folgt, dass auch die betragsmäßige Ausdehnung einzelner Rentenbeträge, die bereits während des Feststellungsverfahrens geltend gemacht wurden, noch innerhalb der nach dem Ende der Unterbrechungswirkung neu beginnenden Verjährungsfrist möglich ist.[9]

VERJÄHRUNG DES RENTENANSPRUCHS ISD § 27 KHVG

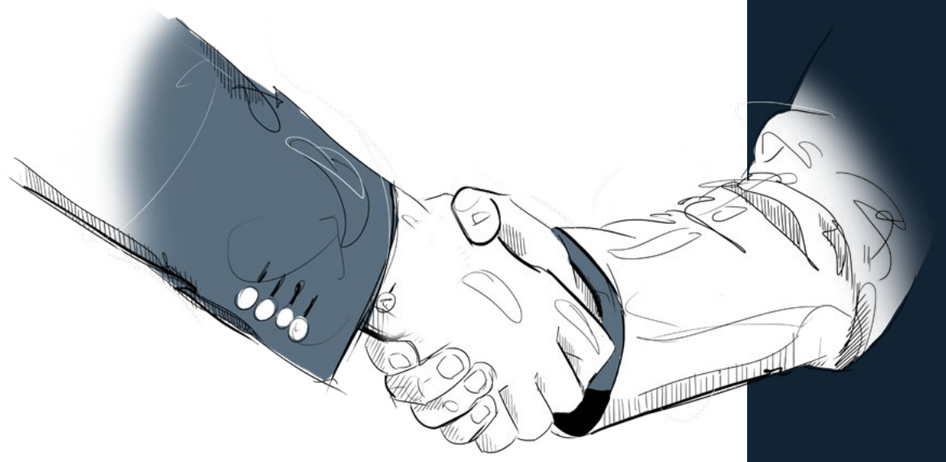
In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine besondere Verjährungsbestimmung vorgesehen:

Gemäß § 27 Abs 1 KHVG verjährt der Ersatzanspruch des geschädigten Dritten gegen den Versicherer in derselben Frist wie der Ersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherten zu verjähren beginnt. Sie endet spätestens zehn Jahre nach dem schädigenden Ereignis.

Von praktischer Bedeutung ist § 27 Abs 2 KHVG, wonach die Verjährung des Ersatzanspruches des geschädigten Dritten, wenn er dem Versicherer angezeigt worden ist, bis zu dem Zeitpunkt gehemmt ist, in dem der Versicherer eine schriftliche Erklärung über die Ablehnung des Ersatzanspruches zugegangen ist. Nach Satz 3 dieser Bestimmung hat die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens gegen den ersatzpflichtigen Versicherten auch die Hemmung oder Unterbrechung der noch laufenden Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens gegen den Versicherer und umgekehrt zur Folge.

Die Hemmungsbestimmung des § 27 Abs 2 KHVG ist jener des § 12 Abs 2 VersVG nachgebildet. Nach Rsp des OGH ist für die Verjährungshemmung gemäß § 27 Abs 2 KHVG keine Bezifferung des Anspruchs erforderlich, sondern ausschließlich die bloße Schadensmeldung.[10] Die in § 27 Abs 1 S 2 KHVG normierte zehnjährige Verjährungsfrist stellt dem OGH zufolge keine absolute Höchstfrist dar, sondern unterliegt der Hemmung nach Abs 2.[11]

Für die Beseitigung der eingetretenen Hemmung der Verjährung ist eine Ablehnungserklärung gemäß § 27 Abs 2 KHVG erforderlich. Diese muss eine abschließende Stellungnahme zur behaupteten Ersatzpflicht enthalten.[12]



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 vgl OGH 20.02.2006, 2 Ob 84/04y.

2 vgl OGH 20.02.2006, 2 Ob 84/04y.

3 RIS-Justiz RS0109640.

4 RIS-Justiz RS0097976.

5 RIS-Justiz RS0034771.

6 RIS-Justiz RS0034771.

7 RIS-Justiz RS0034202.

8 vgl OGH 25.06.2009, 2 Ob 33/09f; OGH 16.10.2002, 9 Ob 219/02z; OGH 06.11.2007, 10 Ob 88/07z.

9 vgl OGH 18.02.2015, 2 Ob 145/14h.

10 OGH 13.02.2014, 2 Ob 179/13g.

11 OGH 17.12.2018, 2 Ob 113/18h.

12 OGH 13.11.2008, 2 Ob 237/08d.

02

Zur Serienschadenklausel in der Berufshaftpflicht-versicherung der Abschlussprüfer

In der Entscheidung 7 Ob 20/22z hat sich der OGH mit der Anwendbarkeit und Auslegung der Serienschadenklausel in der Berufshaftpflichtversicherung der Abschlussprüfer auseinandergesetzt.

SCHLAGWÖRTER

Berufshaftpflichtversicherung
Serienschadenklausel
Wirtschaftlicher Zusammenhang



VERFASSER

PHILIPP STRASSER
Partner, Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
philipp.strasser@shm.at

VERSICHERUNGSPFLICHT DER ABSCHLUSSPRÜFER

Die Haftung des Abschlussprüfers richtet sich (jedenfalls im Hinblick auf die Pflichtprüfung gemäß § 268 UGB) nach § 275 UBG, die als lex specialis zum allgemeinen Schadenersatzrecht die Details der Haftung des Jahresabschlussprüfers regelt.[1] Die Haftung des Abschlussprüfers wird dabei bei fahrlässiger Pflichtverletzung betraglich begrenzt, wobei diese Begrenzung **pro Abschlussprüfung** gilt. Dabei schuldet der Abschlussprüfer in jedem Jahr die pflichtgemäße Erfüllung der selbstständigen Prüfverträge.

Gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 sind Berufsberechtigte verpflichtet, für Schäden aus ihrer Tätigkeit eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei einer Versicherung abzuschließen. Zusätzlich zu dieser individuell abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, besteht ein daran anknüpfender Versicherungsschutz aufgrund eines mit der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer abgeschlossenen Exzedenten-haftversicherungsvertrages. Damit wird Deckung für den Fall gewährt, dass die Leistung der individuell abgeschlossenen Haftpflichtversicherung im Schadenfall nicht ausreicht.[2]

SACHVERHALT

Der gegenständlichen Entscheidung liegt die Deckungsklage eines Abschlussprüfers zugrunde, der die Feststellung begehrte, dass ebenjener Exzedentenversicherer die Versicherungssumme aufgrund von fünf aneinandergereihten Prüfjahren, jeweils fünfmal zur Verfügung stellen müsse.

Dabei lag dem Verfahren der folgende Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin hatte auf Basis von jeweils jährlich abgeschlossenen Prüfverträgen mehrere Geschäftsjahre in Folge die Jahres- bzw Konzernabschlüsse einer in der Teakholzbranche tätigen AG geprüft. Nachdem einige Jahre später über das Vermögen dieser AG ein Insolvenzverfahren eröffnet worden war, erhoben der Insolvenzverwalter und mehrere Anleihegläubiger Schadensersatzklagen in Millionenhöhe und warfen der klagenden Prüfungsgesellschaft vor, dass diese in mehreren aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu Unrecht uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt habe.

Die konkreten Prüfungsmängel waren inhaltlich vergleichbar, divergierten jedoch in den einzelnen Prüfungszeiträumen. Dabei setzte die Klägerin jedes Jahr andere Prüfungsschwerpunkte, wobei sich diese erst bei der Planung der Prüfung ergaben. Vorgeworfen wurde ua, dass die Klägerin zur „*tatsächlich bepflanzen Fläche*“ keine originären Prüfhandlungen durchführte, sondern sich auf die Ergebnisse einer von ihr beauftragten Netzwerkpartnerin in Costa Rica verlies.

Der beklagte Exzedentenversicherer berief sich auf eine in den anwendbaren AVB (AHVB-KWT 2016) vereinbarte Serienschadenklausel und wandte ein, dass der Prüffehler in Ansehung aller Jahresabschlüsse jeweils auf dieselbe oder zumindest eine gleichartige Ursache zurückzuführen sei. Aufgrund des rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs der jährlichen Prüfungstätigkeit sei in Anwendung der Serienschadenklausel nur eingeschränkt Deckung zu gewähren.



VERFASSERIN

SOPHIA FIDA
Rechtsanwältin
T +43 1 36 16 001
sophia.fida@shm.at

02

Während das Erstgericht der Klage stattgab, änderte das Berufungsgericht das Urteil im Sinne einer Klagsabweisung ab. Begründend führte das Berufungsgericht aus, dass sich der Versicherer zu Recht auf die Serienschadenklausel berufen könne, da eine Bilanzkontinuität zwischen den Jahresabschlüssen bestehe. Da Rechtsprechung zu der hier relevanten Serienschadenklausel fehlt, lies das Berufungsgericht die ordentliche Revision zu.

Der OGH stellte das klagstattgebende Ersturteil wieder her und bestätigte, dass die Versicherungssumme grundsätzlich pro Abschlussprüfung gesondert zur Verfügung steht.

SERIENSCHADENKLAUSEL

Im gegenständlichen Fall hatte der OGH insbesondere die Anwendbarkeit und Auslegung der Klauseln Art 2.2.2 und Art 2.2.3 AHVB-KWT 2016 (insoweit gleichlautend mit dem deutschen Pendant[3]) zu beurteilen. Demnach gelten auch alle Folgen *mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße* (Art 2.2.2 AHVB-KWT 2016) oder *mehrerer auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht* (Art 2.2.2 AHVB-KWT 2016) als ein Versicherungsfall. Liegt ein Serienschaden in diesem Sinne vor, steht dem Versicherungsnehmer die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung.

Zweck einer Serienschadenklausel ist es, mittels einer Fiktion mehrere Versicherungsfälle unter bestimmten Voraussetzungen als einen Versicherungsfall zu behandeln, und so die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung zu stellen.[4]

Im vorliegenden Fall hat der OGH die Anwendung der Serienschadenklausel verneint. Dabei hielt er fest, dass für die Anwendbarkeit der sog reinen *Ursachenklausel* nach Art 2.2.2 AHVB-KWT 2016 die Rückführbarkeit des Verstoßes auf dieselbe Ursache (also Ursachenidentität) maßgeblich sei. Eine Ursachenidentität ist allerdings nur dann gegeben, wenn es sich um eine bloße Multiplikation der Ursache ohne selbständigen Umsetzungsvorgang handelt.[5] Eben diese geforderte Ursachenidentität lag aber gegenständlich nicht vor, da die unrichtigen Bestätigungsvermerke der Klägerin jedes Jahr auf jeweils gesonderte Prüfhandlungen zurückzuführen waren.

Auch eine Anwendung der erweiterten *Ursachenklausel* nach Art 2.2.3 AHVB-KWT 2016 lehnte der OGH ab. Dabei stellt die gegenständliche Klausel – anders als etwa vergleichbare Bedingungen für Angehörige anderer Kammern – darauf ab, dass sich der rechtliche, technische oder wirtschaftliche Zusammenhang auf gleichartige *„Ursachen“* bezieht.[6] Da es zwischen „*Ursachen*“ zwar einen zeitlichen, aber keinen wirtschaftlichen oder rechtlichen Zusammenhang geben könne,[7] interpretierte der OGH die Klausel dahin, dass der wirtschaftliche oder rechtliche Zusammenhang zwischen den die jeweiligen Verstöße begründenden Handlungen, hier also zwischen den von der Klägerin vorgenommenen Prüfungshandlungen, bestehen muss.

Dabei verneinte der OGH ebendiesen wirtschaftlichen Zusammenhang. Er hielt fest, dass „*Synergieeffekte*“, die aus der wiederholten Beauftragung desselben Wirtschaftsprüfers entstehen, keinen wirtschaftlichen Zusammenhang begründen, da es zwar sein mag, dass sich der Arbeitsaufwand des Prüfers bei Wiederbeauftragung in Folgejahren reduziert, er aber in jedem Jahr die pflichtgemäße Erfüllung der selbstständigen Prüfverträge schuldet.[8]

Auch der Umstand, dass der Jahresabschluss eines Jahres zwingend auf jenem des Vorjahres aufbaut *(Bilanzidentität)* oder einmal gewählte Gliederungen und Bezeichnungen bzw. einmal gewählte Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden grundsätzlich beizubehalten sind (*Bilanzkontinuität*), begründet noch keinen wirtschaftlichen Zusammenhang, da ansonsten bei unrichtigen Bestätigungsvermerken, die auf gleichartigen „*Ursachen*“ beruhen, stets ein wirtschaftlicher Zusammenhang bestünde.

SCHLUSSWORTE

Da es üblich ist, dass Wirtschaftsprüfer – innerhalb der Grenzen des §§ 270 ff UGB – mehrere Jahre in Folge die Jahresabschlüsse derselben Gesellschaft prüfen, bringt insoweit eine Klärung der Rechtslage im Hinblick auf das Vorliegen eines Serienschadens und wurde von der Lehre uneingeschränkt begrüßt.[9] Der Abschlussprüfer haftet nach § 275 Abs 2 UBG zwar betraglich begrenzt, diese Begrenzung greift aber pro Abschlussprüfung. Insofern stellt die vorliegende Entscheidung klar, dass der Versicherungsschutz letztlich mit der Haftung des Abschlussprüfers korrespondiert (vgl § 149 VersVG).

LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 Dellinger/Told in Zib/Dellinger, Unternehmensgesetzbuch (2015) § 275 UGB Rz 1 ff.

2 RIS-Justiz RS0080944

3 vgl Wilhelmer, Zur Serienschadenklausel in der Berufshaftpflichtversicherung des Abschlussprüfers, VersR 2023, 1205 (1206) mit Verweis auf das deutsche AVB-Recht und §54 Abs 2 WPO.

4 RIS-Justiz RS0133573.

5 Rintelen in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechtshandbuch[3] § 26 Rn 3332;

6 vgl nur die Serienschadenklausel im Rechtsanwalts-Exzedentenversicherungsvertrag nach Art 3.1.c AVBV idF 1992, wo sich der rechtliche oder wirtschaftliche Zusammenhang auf die „betreffende Angelegenheiten“ bezieht, vgl OGH 24.02.2021, 7 Ob 17/21g.

7 OGH 25.05.2022, 7 Ob 20/22z [T40] unter Verweis auf Fenyves, Die rechtliche Behandlung von Serienschäden in der Haftpflichtversicherung [1988] 36.

8 Vgl OGH 24.02.2021, 7 Ob 17/21g zum wirtschaftlichen Zusammenhang in Bezug auf „Angelegenheiten“.

9 Wilhelmer, Zur Serienschadenklausel in der Berufshaftpflichtversicherung des Abschlussprüfers, VersR 2023, 1205 ff; Michtner, Kein Serienschaden bei jährlicher Abschlussprüfung, ZVers 2022, 204;

03

(Keine) analoge Anwendung des Einsichtsrechts des VN in Gutachten

nach § 11c Abs 2 VersVG (OGH vom 29.06.2023, 7 Ob 72/22x)

SCHLAGWÖRTER

Einsichtsrecht in (ärztliche) Gutachten
Analogie
kriminaltechnologische Gutachten

OGH VOM 29.06.2022 ZU 7 OB 72/22X

In der Entscheidung 7 Ob 72/22x wird die analoge Anwendung des dem VN gewährten Einsichtsrechts in über ihn erstattete ärztliche Gutachten auf nicht-ärztliche (*in concreto* kriminaltechnologische) Gutachten behandelt. Im vorliegenden Fall lehnte dies der OGH mangels planwidriger Gesetzeslücke ab.

AUSGANGSLAGE UND SACHVERHALT

Gemäß § 11c Abs 2 VersVG hat der Versicherer auf Verlangen des VN (oder jedes Versicherten) Auskunft über und Einsicht in Gutachten zu geben, die auf Grund einer ärztlichen Untersuchung eines Versicherten erstattet worden sind, wenn die untersuchte Person in die Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung einwilligt.

Im vorliegenden Fall wurde vom Versicherer im Zusammenhang mit dem Schadenfall des VN ein kriminaltechnologisches Gutachten eingeholt. Der Versicherer weigerte sich, dieses herauszugeben bzw. Einsicht zu gewähren. Der VN klagte mit der Begründung, das Einsichtsrecht nach § 11c Abs 2 VersVG sei analog auch auf nicht-ärztliche Gutachten anzuwenden.

(KEINE) PLANWIDRIGE LÜCKE

Der OGH berief sich in seiner Begründung auf das Fehlen einer planwidrigen Gesetzeslücke, die als Voraussetzung für eine Analogie vorliegen müsste. Eine solche Unvollständigkeit kann nur angenommen werden, wenn man davon ausgehen kann, dass der Gesetzgeber einen Sachverhalt übersehen hat, und er diesen ansonsten von der Regelung mitumfasst hätte. Dabei muss auf die Wertungen und den Zweck der gesetzlichen Regelung abgestellt werden. Die subjektive Meinung des Einzelnen und rechtspolitisch Erwünschtes sind unbedeutend. Vielmehr ist die Analogie unzulässig, wenn der Gesetzgeber bewusst einen Sachverhalt nicht geregelt hat.[1]

Nach Ansicht des OGH liegt unter dem Hinweis auf die Gesetzesmaterialien[2] im gegenständlichen Fall keine planwidrige Gesetzeslücke vor, da von einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers auszugehen ist. Dementsprechend sei das Einsichtsrecht nach § 11c Abs 2 VersVG nur auf ärztliche Gutachten anzuwenden.

In der Literatur ist das Bestehen eines Einsichtsrechts des VN in sämtliche im Zusammenhang mit seinem Schadenfall erstattete Gutachten umstritten.

ARGUMENTE FÜR EINE ANALOGE ANWENDUNG

Als Argument für das Vorliegen einer Unvollständigkeit des Gesetzes wird die Entstehung der gesetzlichen Norm ins Spiel gebracht.[3] Vor Inkrafttreten der Norm hatte der OGH in der Entscheidung vom 23.04.1992, 7 Ob 7/92, das Einsichtsrecht des VN in ein vom Versicherer eingeholtes ärztliches Gutachten noch verweigert. Der Gesetzgeber reagierte auf diese Entscheidung und normierte genau für diesen Fall ein ausdrückliches Recht des VN in § 11c Abs 2 VersVG. Da Anlassgesetzgebungen häufig mit dem Makel einer unzureichenden Begutachtungsphase belastet sind, wird dies als Hinweis für das vermehrte Auftreten planwidriger Lücken gedeutet.[4]

Als weiteres Argument für eine analoge Anwendung kann der Telos der gegenständlichen Norm herangezogen werden. Versicherungsverhältnisse sind im besonderen Maß vom Grundsatz von Treu und Glauben[5] und von gegenseitigem Informationsfluss beherrscht.[6] Dem wird insbesondere durch gegenseitige Anzeige- und Auskunftspflichten[7] Rechnung getragen.



VERFASSER

GREGOR PÖMER
Rechtsanwaltsanwärter

T +43 1 36 16 001
gregor.poemer@shm.at

Gregor Pömer ist Rechtsanwaltsanwärter bei Strasser Haindl Meyer und vor allem im Bereich Dispute Resolution, Versicherungs-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht tätig. Im Zuge seiner beruflichen Laufbahn konnte er zusätzlich zu seinen Tätigkeiten im streitigen Zivil- und Unternehmensrecht auch im Managementbereich wertvolle Erfahrung sammeln und verfügt deshalb sowohl über umfassende juristische als auch wirtschaftliche Kenntnisse.

03

Nach den Gesetzesmaterialien soll der VN durch das in § 11c Abs 2 VersVG normierte Auskunftsrecht zum einen über die Basis der Entscheidung des Versicherer informiert werden,[8] zum anderen würde die Offenlegung eine streitabschneidende Wirkung zeitigen, weil der VN die Erfolgsaussichten einer allfälligen Prozessführung besser beurteilen könne.[9] Diese gesamthaft betrachtet positiven Auswirkungen wären mE allerdings in allen Fällen einer Gutachtenseinholung – und gerade nicht nur im medizinischen Kontext – gegeben.

ARGUMENTE GEGEN EINE ANALOGE ANWENDUNG

Das Hauptargument gegen eine analoge Anwendung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut und den Erläuterungen[10] zur Novelle BGBl 1944/509, mit dem § 11c Abs 2 VersVG (damals § 11a), eingeführt wurde. Darin führt der Gesetzgeber aus, dass durch die neue Regelung ein ausdrückliches Recht auf Einsicht in Gutachten, an welchen der VN oder ein Versicherter dadurch mitgewirkt hat, dass er sich für Zwecke der Gutachtenserstellung ärztlich untersuchen hat lassen, gewährleistet wird.

Der Gesetzgeber zieht daher als relevante Kriterien nicht nur die medizinische Komponente, sondern auch die Mitwirkung des VN an der Entstehung des Gutachtens heran. Da das Gutachten in der gegenständlichen Entscheidung weder einen medizinischen Inhalt aufwies noch auf einer ärztlichen oder sonstigen Untersuchung oder Mitwirkung des VN basierte, ging der OGH wenig überraschend nicht von einer analogen Anwendung der Gesetzesbestimmung auf kriminaltechnologische Gutachten aus.[11]

Als Argument gegen eine analoge Anwendung ist auch ins Treffen zu führen, dass die Bestimmungen im unmittelbaren Umfeld von § 11c Abs 2 VersVG – namentlich §§ 11a, 11b, 11c Abs 1 und 11d VersVG – jeweils ebenfalls ausschließlich gesundheitliche Sachverhalte regeln.

FAZIT

Insgesamt liegen daher einige Argumente jeweils für und gegen eine analoge Anwendung des Einsichtsrechts nach § 11c Abs 2 VersVG auf nicht-ärztliche Gutachten vor.

Da für den Gesetzgeber offenbar nicht nur der medizinische Konnex, sondern auch die Mitwirkung an der Befundung relevant sind, könnte eine Analogie in einem Fall, in dem der VN zu einem nicht medizinischen Gutachten beiträgt, möglicherweise dennoch in Erwägung gezogen werden. Anhand des klaren Wortlauts der gesetzlichen Bestimmung wäre doch wohl auch in einem solchen Fall eher mit einer Ablehnung einer analogen Anwendung zu rechnen.



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 siehe auch Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht7 13 f.

2 ErläutRV 1553 BlgNR 18.GP 17; OGH 13.06.2001, 7 Ob 133/01m; OGH 23.04.1992 7 Ob 7/92.

3 Loacker in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG8 § 11c Rz 8; Reisinger in Versicherungsrechtliche Entscheidungen26 zu 7 Ob 72/22x.

4 Perner/Spitzer in ÖJZ 2023/39, Der Wert von Anlassgesetzgebung.

5 RIS-Justiz RS0018055

6 Andrieu/Jeremias/Zieger in ZVers 2023, 53, Einsichtsrechte in vom Versicherer beauftragte Gutachten.

7 vgl etwa §§ 16, 23, 33, 34 VersVG.

8 ErläutRV 1553 BlgNR 18.GP 17; Loacker in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG8 § 11c Rz 8.

9 ErläutRV 1553 BlgNR 18.GP 17.

10 ebenda.

11 so auch: Andrieu/Jeremias/Zieger in ZVers 2023, 53, Einsichtsrechte in vom Versicherer beauftragte Gutachten.

04

FlexCo – die neue Kapitalgesellschaft

SCHLAGWÖRTER

Gründungskosten
Beschlussfassung
Mitarbeiterbeteiligung

GESELLSCHAFTSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZES (GESRÄG) 2023

Lange erwartet und nun doch schneller als gedacht gekommen. So kann die Einführung der „FlexKapG“ beschrieben werden, die alternativ auch den Rechtsformzusatz „FlexCo“ tragen kann und – ihrer internationalen Ausrichtung entsprechend – wohl meist auch das Kürzel für *Flexible Company* tragen wird.

Inhaltlich beinhaltet die FlexCo vieles von dem was insbesondere die Start-Up und Venture-Capital Szene seit Jahren fordert: Niedrigere Einstiegshürden, liberalisierte Übertragungsmöglichkeiten und abgeschwächte Formvorschriften.

HYBRID AUS GMBH UND AG

Ihrem Wesen nach ist die FlexCo eine Mischung aus GmbH und AG, wobei die Anlehnung an das GmbHG – ausweislich des Generalverweises in § 1 Abs 2 FlexKapGG – deutlich stärker ausgeprägt ist als an das AktG.[1] Das Mindeststammkapital für die FlexCo und nunmehr auch für die GmbH liegt bei EUR 10.000, wovon mindestens EUR 5.000 einzuzahlen sind.[2] Auch für die GmbH wurde also die befristete Gründungsprivilegierung in eine unbefristete Lösung transformiert. Die Gründung von Kapitalgesellschaften ist durch das GesRÄG somit wesentlich zugänglicher geworden.

Dass die FlexCo – ihrem Namen entsprechend – nochmals liberaler als die GmbH ist, zeigt sich bspw. bei den Regelungen zur, von den Gesellschaftern zu erbringenden, Stammeinlage. Diese beträgt bei der FlexCo mindestens EUR 1, bei der GmbH jedoch weiterhin EUR 70.[3] Kritisiert wird insbesondere, dass nunmehr trotz *de facto* gleicher Interessenslage, unterschiedliche Regelungsregime bestehen.[4]

Dem AktG entstammt eine der prägendsten Neuerungen des FlexKapGG. Die Zulässigkeit schriftlicher Abstimmungen (Umlaufbeschlüsse) kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden. Bei der GmbH mussten bis dato sämtliche Gesellschafter mit dem Umlaufbeschluss als Abstimmungsmodus einverstanden sein. Konsequenz daraus war, dass einzelne Gesellschafter Umlaufbeschlüsse verhindern konnten, was wiederum zur Folge hatte, dass eine Generalversammlung einberufen werden musste. Dies ist bei der FlexCo nunmehr anders geregelt.[5]

Die Beschlussfassung betreffen dann auch zwei weitere Flexibilisierungsmaßnahmen. Einerseits kann im Gesellschaftsvertrag das Ausreichen der Textform festgelegt werden. Andererseits bestehen keine Mindestteilnahmequoren für die Beschlussfassung.

Obgleich für sensible Themen – wie die Bestellungen von Geschäftsführern oder Gesellschaftsvertragsänderungen (notarielle Beglaubigung bzw. notarielles Protokoll) – auch nach dem FlexKapGG spezielle Formvorschriften gelten, dürfte die Beschlussfassung per Email in vielen Fällen die Regel werden.[6]

Schließlich enthält das FlexKapGG sogar eine Verschärfung gegenüber dem GmbHG: Eine FlexCo ist bereits ab 50 Beschäftigten aufsichtsratspflichtig, sofern eine der beiden weiteren Voraussetzungen (5 Mio. Euro Bilanzsumme oder 10 Mio. Euro Umsatzerlös) überschritten wird. Eine GmbH wäre im Gegensatz dazu erst ab 300 Beschäftigten aufsichtsratspflichtig.



VERFASSER

PETER HAINDL
Partner, Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
peter.haindl@shm.at



VERFASSER

ARTHUR KOEPPEL
Rechtsanwaltsanwärter

T +43 1 36 16 001
arthur.koeppel@shm.at

04

UNTERNEHMENSWERTANTEIL

Die größte Neuerung ist wohl darin begründet, dass Mitarbeiter nunmehr einfach am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens teilhaben können. Die herausragendste Innovation der FlexCo heißt somit Unternehmenswertanteil. Dieser repräsentiert eine Teilhabe am Gewinn und am Vermögen der FlexCo, ohne weitere Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftsführung zu gewähren. Mit einem Unternehmenswertanteil verbunden sind allerdings wesentliche Informations- und Einsichtsrechte, da die wirtschaftliche Lage der FlexCo naturgemäß von Interesse für die Anteilhaber ist.[7]

Auch der Unternehmenswertanteil muss im Gesellschaftsvertrag geregelt sein. Ausgegeben werden dürfen sie bis zu maximal 25% des Stammkapitals der FlexCo, bei einer voll zu leistenden Einlage von mindestens 1 Cent.[8] Zwingend ist außerdem ein Mitverkaufsrecht (Tag Along-Right) für Unternehmens-Anteilhaber einzuräumen.[9]

ANTEILSÜBERTRAGUNG

Wesentlich erleichtert ist zudem die Anteilsübertragung. Geschäftsanteile können nach Belehrung durch einen Anwalt oder Notar durch eine einfache schriftliche Urkunde übertragen werden.[10] Die Übertragung per Notariatsakt ist somit obsolet. Bei Unternehmenswertanteilen genügt gar die einfache Schriftform. Die Erläuterungen begründen den Verzicht auf strengere Formerfordernisse mit den – bereits erwähnten – eingeschränkten Rechten und Pflichten von Unternehmenswert-Anteilhabern.[11]

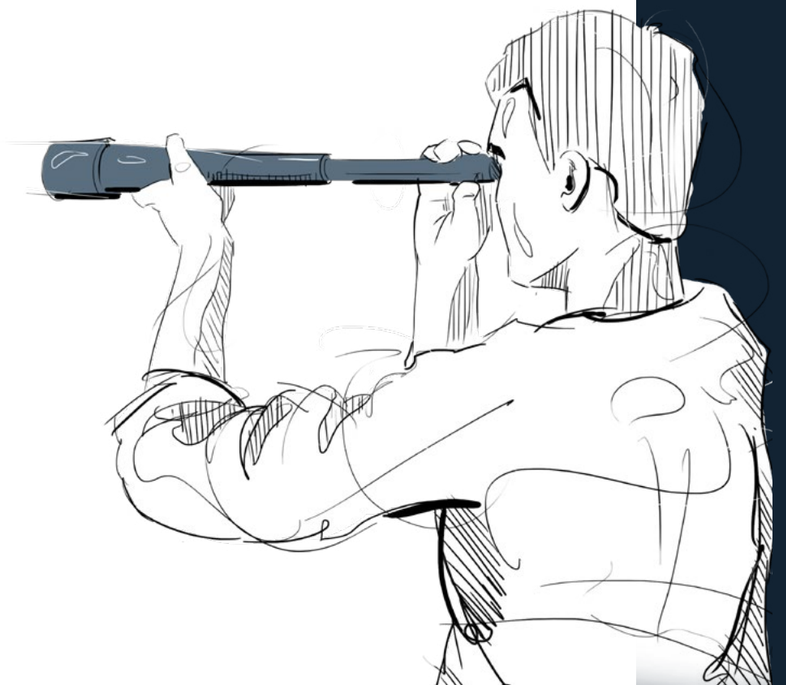
ERWERB EIGENER ANTEILE

Abweichend von dem diesbezüglich restriktiven GmbHG und AktG ist nach dem FlexKapGG auch der Erwerb eigener Unternehmenswertanteile zulässig.[12] Der Anwendungsbereich der Regelung ist mannigfaltig. Wie auch aus den Materialien hervorgeht wird mit der Liberalisierung des Anteilserwerbs die Grundlage für den Buy-Out von Gründungspartnern, den Rückkauf von Anteilen ehemaliger Mitarbeiter, innovative Expansions- und Investitionsmodelle sowie Entflechtungsmöglichkeiten im Konfliktfall geschaffen.[13]

Aus Gläubigerschutzgründen unterliegt der Erwerb eigener Anteile – auch im liberalen FlexKapGG – diversen Einschränkungen wie der Festsetzung eines Drittels des Stammkapital (alle Geschäftsanteile zusammen) als Maximalbetrag, der Beschränkung des Anteilserwerbs auf freie Mittel und der Verpflichtung zur vollen Einzahlung.[14]

FAZIT

Mit der FlexCo wurde eine im Vergleich zur GmbH und AG flexiblere Kapitalgesellschaft geschaffen. Die Erleichterungen hinsichtlich Gründungskosten, Beschlussfassung und Mitarbeiterbeteiligung greifen dabei einige kritische Aspekte der bestehenden Gesellschaftsformen auf. Zu den dargestellten Neuerungen treten noch weitere Regelungen hinzu, die für die Gründung einer FlexCo oder die Umwandlung einer GmbH in die neue Gesellschaftsform sprechen können. Diese sind im Einzelfall und nach individueller Beratung abzuwägen. Eine allgemeine Aussage kann jedoch völlig risikolos getroffen werden: Die Einführung der FlexCo ist ein wesentlicher Liberalisierungsschub für das österreichische Gesellschaftsrecht.



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 Kreuzer, CFOaktuell 2023, 235.

2 Potyka, RWZ 2023, 35.

3 Told, ÖJZ 2023, 153.

4 Kalss, GesRZ 2023, 345.

5 Rizzi/Ringhofer,, ÖJZ 2023, 152.

6 Kreuzer, CFOaktuell 2023, 235.

7 Told, ÖJZ2023, 153.

8 Oberlechner, GES 2023, 211.

9 Potyka, RWZ 2023, 35.

10 vgl. § 12 FlexKapGG

11 Kalss, GesRZ 2023, 345.

12 vgl. § 65 AktG, § 81 GmbHG und § 15 FlexKapGG.

13 Kalss, GesRZ 2023, 345.

14 Kalss, GesRZ 2023, 345.

05

Bauwesen-Versicherung: Umfang des Rettungskostenersatzes

In der Entscheidung zu 7 Ob 195/22k hat der OGH kürzlich umfassend zum Rettungskostenersatz nach § 63 VersVG im Rahmen einer Bauwesenversicherung Stellung genommen.

SCHLAGWÖRTER

Rettungskosten
Bauwesenversicherung
§ 63 VersVG

AUSGANGSLAGE

Der Entscheidung lag eine umfassende Bauwesen-, Montage- und Bauherrenhaftpflichtversicherung zugrunde, die die Versicherungsnehmerin im Zuge der Errichtung eines Laufwasserkraftwerks abgeschlossen hatte. Während der Bauarbeiten kam es zu einem Hochwasser, das einerseits einen Teil der bereits erbrachten Bauleistungen zerstörte und andererseits eine Vielzahl an Maßnahmen erforderlich machte, um weitere Schäden zu verhindern.

Im vorliegenden Fall war insbesondere fraglich, ob diese Aufwendungen als Rettungsmaßnahmen iSd § 63 VersVG der Grunddeckung zuzurechnen sind, oder ob es sich um Kostenpositionen handelt, die eigens in der Zusatzdeckung mitversichert sind (wobei hier eine wesentlich geringere Versicherungssumme vereinbart wurde). Im Rahmen der Zusatzdeckung sind beispielsweise Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Schadensuchkosten sowie Kosten für Hilfsbauten und Baugrund/Bodenmassen als zusätzliche Kosten im Schadenfall versichert.

ERSATZ DER RETTUNGSKOSTEN ALS AUSFLUSS DER SCHADENMINDERUNGSPFLICHT

§ 63 VersVG normiert eine – grundsätzlich abdingbare – Nebenleistungspflicht des Versicherers, dem Versicherungsnehmer jene Aufwendungen zu ersetzen, die dieser im Interesse der Abwendung oder zumindest Minderung eines Schadens der versicherten Sache (bzw des versicherten Interesses) tätigt.[1]

Diese Verpflichtung steht in einem engen systematischen Zusammenhang („*[…] gemäß § 62 […]*) mit der Rettungsobliegenheit des Versicherungsnehmers nach § 62 VersVG. Demnach ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und hierbei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Die Schadenminderungspflicht beginnt mit dem Ereignis, das in seiner Folge wahrscheinlich den Schaden herbeiführen wird und gilt zeitlich unbeschränkt, solange der Schaden abgewendet oder gemindert bzw der Umfang der Entschädigung reduziert werden kann.[2]

Der konkrete Inhalt und Umfang der Schadenminderungspflicht bestimmt sich danach, wie sich der Versicherungsnehmer verständiger Weise Verhalten hätte, wenn er nicht versichert gewesen wäre. Die Rettungsmaßnahmen müssen daher in der jeweiligen Situation möglich und zumutbar sein.[3]

Wenn der Versicherungsnehmer die Schadenminderungspflicht verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.



VERFASSERIN

SOPHIA FIDA
Rechtsanwältin

T +43 1 36 16 001
sophia.fida@shm.at



VERFASSER

ARIS OEKONOMIDIS
Rechtsanwaltsanwärter

T +43 1 36 16 001
aris.oekonomidis@shm.at

05

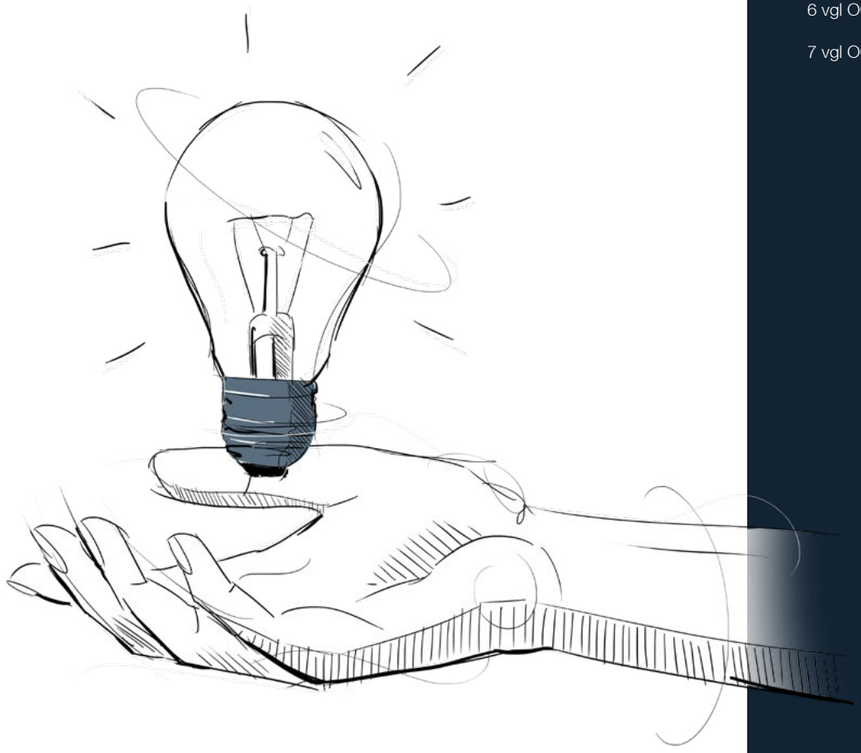
RETTUNGSKOSTEN ALS SEKUNDÄRSCHADEN

Der Anspruch auf Rettungskostenersatz nach § 63 VersVG besteht als (gesetzliche) Nebenleistungspflicht zwar rechtlich selbstständig neben dem Anspruch auf Entschädigung des Haupt- bzw Primärschadens, unterliegt im Hinblick auf diverse Detailfragen jedoch den allgemeinen Vorschriften über die Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer, insbesondere dem Versicherungsvertrag. Zum anderen ist der Ersatz der Rettungskosten grundsätzlich mit der Versicherungssumme begrenzt.[4]

Damit ein Rettungsaufwand ersatzfähig ist, muss dieser objektiv zur Abwendung oder Verminderung eines versicherten Schadens entstanden sein.[5] Unter den Betriff der Rettungskosten fallen daher nur Kosten, die der Abwehr jener Schäden dienen, die der Versicherer zu decken hätte.[6] Im Umkehrschluss zählen etwa Sacherhaltungs- bzw Schadenverhütungskosten, die nicht im Zuge der Schadensabwehr/-minderung aufgewendet wurden, nicht als Rettungskosten iSd § 63 VersVG. Ebenso nicht ersatzfähig sind Ausgaben, die ohne Rücksicht auf die Rettungsmaßnahme erwachsen wären („sowieso-Kosten“).[7]

ERGEBNIS

Der OGH hat für die Qualifikation der nach Eintritt des Versicherungsfalls durchgeführten Maßnahmen als Rettungsmaßnahme im Rahmen der Grunddeckung oder als versicherte Maßnahme im Rahmen der Zusatzdeckung (bspw Bewegungs- und Schutzkosten) primär auf die **objektive Eignung** der betreffenden Maßnahme abgestellt. Sofern feststeht, dass die Maßnahme objektiv dem Zweck diente, den versicherten Schaden abzuwenden oder zu mindern, ist diese als Rettungsaufwendung gemäß § 63 VersVG ersatzfähig. Als Konsequenz kommt für derartige Aufwendungen auch nicht die geringere Versicherungssumme der Zusatzdeckung zur Anwendung, da die Rettungskosten im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko der Grunddeckung entstanden sind. Im gegenständlichen Fall hat der OGH die Entscheidung aufgehoben und das Verfahren zur Ergänzung an das Erstgericht zurückverwiesen, da insbesondere Feststellungen zur jeweiligen objektiven Eignung der Maßnahmen fehlten.



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 vgl Vonkilch in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG (2021) zu § 63 VersVG Rz 1.

2 RIS-Justiz RS0080622, RS0080451.

3 RIS-Justiz RS0080439.

4 vgl Vonkilch in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG (2021) zu § 63 VersVG Rz 2, 31.

5 vgl RIS-Justiz RS0080425.

6 vgl OGH 7 Ob 63/15p mwN.

7 vgl OGH 7 Ob 174/17i, 7 Ob 14/89.

06

Mindesterfordernisse von Mediationsklauseln im Gesellschaftsvertrag

(OGH vom 25.09.2023, 6 Ob 229/22b)

SCHLAGWÖRTER

Mediationsklauseln
Mindesterfordernisse
Mediationsmethode
Streitschlichter
Gesellschaftsvertrag

OGH VOM 25.09.2023 ZU 6 OB 229/22B

Bei Mediationsklauseln in Gesellschaftsverträgen sind gewisse Mindesterfordernisse zu beachten. Fehlen diese, ist die Streitschlichtungsvereinbarung unbestimmt und unwirksam. So erklärte der OGH in der rezenten Entscheidung zu 6 Ob 229/22b eine derartige Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einer OG für unwirksam, die lediglich auf Durchführung einer „professionellen Mediation“ verwies. Eine bestimmte Mediationsklausel hat nämlich neben Ort, Dauer, und unterworfenen Ansprüchen auch die Auswahl und Bestellung der Streitschlichter sowie die Mediationsmethode festzulegen.

SACHVERHALT

Der Kläger machte gegenüber seinen ehemaligen Mitgesellschaftern einer offenen Gesellschaft (OG), aus der er zuvor pensionsbedingt ausgeschieden war, ausstehende Abfindungsansprüche mit Klage vor einem ordentlichen Gericht geltend. Dagegen wandten die Beklagten fehlende Klagbarkeit aufgrund der Nichtbeachtung der im Gesellschaftsvertrag der OG enthaltenen Mediationsvereinbarung ein. Diese Klausel lautete auszugsweise:

„*Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ist jeder Gesellschafter verpflichtet zunächst eine einvernehmliche Lösung anzustreben und auf Verlangen der übrigen Gesellschafter eine professionelle Mediation zu versuchen. Dieses Verlangen kann nur binnen einem Monat ab schriftlicher Bekanntgabe, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung beabsichtigt ist, gestellt werden.*“

Der Kläger strebte zwar ursprünglich eine einvernehmliche Lösung an, setzte die Beklagten aber nicht vorab von der Klagserhebung in Kenntnis. Daher bestand für diese auch keine Möglichkeit, die Durchführung eines Mediationsverfahrens vor Verfahrensbeginn zu beantragen. Den Beklagten zufolge stellte dies eine Verletzung der Mediationsvereinbarung dar, weshalb die Forderung unter diesen Umständen nicht klagbar sei. Die Tatsache, dass der Kläger nachträglich die Durchführung eines Mediationsverfahrens anbot, sollte an der mangelnden Klagbarkeit nichts ändern.

Während das Erstgericht mit einer Abweisung der Klage mangels Klagbarkeit der Forderung den Beklagten recht gab, hob das Berufungsgericht diese Entscheidung auf und verwies die Rechtssache an das Erstgericht zurück.

Der zweiten Instanz zu Folge sei eine differenzierte Betrachtung der Mediationsklausel geboten; die Klagsabweisung könne nicht unabhängig vom Folgegeschehen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz ergehen. Auch wenn den Beklagten vorab keine schriftliche Bekanntgabe der Klagserhebung durch den Kläger übermittelt wurde, so kam ihnen letztlich mit Klagszustellung diese Information zu und sie hätten immer noch eine Mediation verlangen können.

Der OGH setzte sich nun aber nicht weiter mit der Frage des vermeintlichen Verstoßes gegen die Mediationsvereinbarung auseinander, sondern erklärte die Mediationsvereinbarung als solches wegen Unbestimmtheit für unwirksam. Wie bereits zu Arbeitsverträgen[1] und Unterhaltsvereinbarungen[2] ausgesprochen wurde, gelten für obligatorische Mediationsvereinbarungen bestimmte Mindesterfordernisse, die auch in Gesellschaftsverträgen zu beachten sind: „*Neben den zu regelnden Ansprüchen sind Vorgaben in Bezug auf die Auswahl und Bestellung der Streitschlichter, den Ort der Streitschlichtung und die Dauer der vorgerichtlichen Streitbeilegungsversuche als Richtschnur für eine wirksame obligatorische Streitschlichtungsklausel anzusehen.*“[3]

Da die gegenständliche Mediationsklausel keine dieser Vorgaben enthielt, war sie unbestimmt und unwirksam.



VERFASSERIN

MARTINA LINDEN
Rechtsanwältin

T +43 1 36 16 001
martina.linden@shm.at



VERFASSERIN

ELEONORA ZAR
Rechtsanwaltsanwärterin

T +43 1 36 16 001
eleonora.zar@shm.at

06

INHALTLICHE MINDESTANFORDERUNGEN EINER MEDIATIONSKLAUSEL IM GESELLSCHAFTSVERTRAG

Mit obligatorischen Mediationsklauseln kann der Zugang zum ordentlichen Rechtsweg temporär „blockiert“ werden.[4] Entsprechend haben für derartige Klauseln strengere Bestimmtheitserfordernisse zu gelten, als für sonstige privatautonome Vereinbarungen. Hierdurch soll ein gewisses Mindestmaß an Objektivität und Sachkunde der Schlichtungsstelle gewährleistet werden, wobei wohl die Grundsätze eines „fair trial“ iSd Art 6 EMRK als Richtwerte über die Sittenwidrigkeitskontrolle des § 879 Abs 1 ABGB heranzuziehen sind.[5] Zur Erfüllung dieser Vorgaben nennen OGH und Literatur etwa folgende Mindestinhalte: (1) Festlegung der einer Mediationsklausel unterworfenen Ansprüche, (2) Vorgaben in Bezug auf Auswahl und Bestellung der Streitschlichter (wobei die Zusammensetzung Objektivität und Sachkunde zu gewährleisten hat), Angaben über (3) Ort und (4) Dauer der Streitschlichtung sowie (5) die Festlegung der Mediationsmethode.[6] Allerdings ist zu betonen, dass der OGH offen ließ, ob für eine Mediationsklausel im Gesellschaftsvertrag einer OG tatsächlich sämtliche Vorgaben erforderlich wären, um die Wirksamkeit der Klausel zu gewährleisten.[7]

FAZIT

Fest steht, dass der OGH strenge Anforderungen an Mediationsvereinbarungen (auch) in Gesellschaftsverträgen stellt. Die bloße Vereinbarung eine „*professionelle Mediation zu versuchen*“ ist jedenfalls zu unbestimmt und daher unwirksam. Für eine bestandfeste (bestimmte) Streitschlichtungsvereinbarung empfiehlt es sich daher auf alle oben angeführten Mindestinhalte einzugehen und konkrete Regelungen für jeden Punkt zu treffen.



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 OGH 29.04.2021, 9 ObA 47/20g.

2 OGH 22.06.2022, 3 Ob 98/22s.

3 OGH 25.09.2023, 6 Ob 229/22b.

4 RIS-Justiz RS0033687; RIS-Justiz RS0045292.

5 Gatternig/Gatternig, Zulässigkeit und Wirkung von Schlichtungsvereinbarungen in Arbeitsverträgen, RdW 2009, 282; Trenker, Anmerkung zu OGH 22.06.2022, 3 Ob 98/22s, EvBl 2022/157.

6 Deixler-Hübner, Anmerkung zu OGH 22.06.2022, 3 Ob 98/22s, iFamZ 2022/192; Trenker, Anmerkung zu OGH 22.06.2022, 3 Ob 98/22s, EvBl 2022/157; OGH 22.06.2022, 3 Ob 98/22s; OGH 25.09.2023, 6 Ob 229/22b.

7 OGH 25.09.2023, 6 Ob 229/22b.



Fokus. Sie.